

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2018 für private Kapitalerträge

Die folgenden Informationen richten sich an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Privatpersonen. Trotz der abgeltenden Wirkung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann eine Berücksichtigung von Kapitalerträgen in Ihrer Einkommensteuererklärung für Sie sinnvoll oder sogar verpflichtend sein. Bitte prüfen Sie dies und lassen Sie sich bei Bedarf von Ihrem steuerlichen Berater unterstützen. Sofern Sie seitens des Finanzamts aufgefordert werden, die Jahressteuerbescheinigung für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung vorzulegen, empfehlen wir Ihnen, diese Informationen zusammen mit der Steuerbescheinigung einzureichen. Die Verlustbescheinigung ist – falls beantragt – Bestandteil der Jahressteuerbescheinigung. Reichen Sie diese bitte mit Ihrer Einkommensteuererklärung ein.

1. Aufbau und Inhalt der Jahressteuerbescheinigung bzw. Verlustbescheinigung

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, Ihnen eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Wir dürfen weder vom Inhalt noch vom Aufbau oder der vorgegebenen Reihenfolge des amtlichen Musters abweichen.

Die Jahressteuerbescheinigung enthält grundsätzlich alle Kapitalerträge, die Ihnen im Kalenderjahr 2018 unter Ihrer auf der Jahressteuerbescheinigung angegebenen Kundennummer zugeflossen sind. Wenn Sie bis zum 15. Dezember 2018 bei uns einen Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung gestellt hatten, bescheinigen wir Ihnen in der Jahressteuerbescheinigung auch die in 2018 nicht ausgeglichenen Verluste (Verlustbescheinigung).

Die Zeile „**Höhe der Kapitalerträge**“ weist den Gesamtbetrag der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge aus. Dieser Betrag ist das Ergebnis der Summe aller kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge nach Verlustverrechnung und ggf. nach einer etwaigen Teilfreistellung, jedoch vor Berücksichtigung eines Sparer-Pauschbetrages. In diesem Betrag sind auch die besitzzeitanteiligen akkumulierten Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds zum 31. Dezember 2017 enthalten, auf die wir bei Veräußerung/Rückgabe der Anteile Kapitalertragsteuer einbehalten haben.

Seit 1. Januar 2018 findet das Investmentsteuerreformgesetz Anwendung. Für das Kalenderjahr 2018 erfolgt der Ausweis der erhaltenen Ausschüttungen und realisierten Veräußerungsgewinne von Investmentfondsanteilen nach einer etwaigen Teilfreistellung in der Zeile „Höhe der Kapitalerträge“. Die Höhe der Teilfreistellung ist abhängig von der Fondsart.

Für Investmentfonds, welche als Aktienfonds klassifizieren, werden 30 Prozent und für Mischfonds 15 Prozent der Investmenterträge (sog. Teilfreistellung) bei Privatanlegern steuerfrei berücksichtigt. Für Immobilienfonds werden 60 Prozent und für Immobilienfonds mit dem Anlageschwerpunkt ausländische Immobilien und Auslandsimmobiliengesellschaften 80 Prozent berücksichtigt. Abweichende Teilfreistellungssätze für betriebliche Anleger sind in der Veranlagung zu klären.

Eine Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen Investmentfonds ist aufgrund des Investmentsteuerreformgesetzes nicht mehr erforderlich.

Ein Ausweis der „Höhe der Kapitalerträge“ erfolgt nur, wenn der Gesamtbetrag der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge positiv ist. Für steuerpflichtige Kapitalerträge, die ganz oder teilweise nicht in Geld bestehen und für die von uns keine Kapitalertragsteuer abgeführt werden konnte, wurde eine Meldung an das Finanzamt vorgenommen. Diese unbaren Kapitalerträge werden nicht in der „Höhe der Kapitalerträge“ ausgewiesen. Bitte prüfen Sie, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters, ob eine Verpflichtung zur Angabe der Kapitalerträge in Ihrer Einkommensteuererklärung besteht.

Ist der Gesamtbetrag der Kapitalerträge negativ, bescheinigen wir Ihnen die Verluste in den Zeilen für nicht ausgeglichene sonstige Verluste und / oder Aktienveräußerungsverluste, sofern Sie bei uns bis zum 15. Dezember 2018 einen Antrag auf Ausstellung der Verlustbescheinigung gestellt hatten.

Die Zeile „**Gewinn aus Aktienveräußerungen**“ bescheinigt die positive Differenz aus Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Aktien. Die Aktienveräußerungsgewinne werden in dieser Zeile maximal bis zur „Höhe der Kapitalerträge“ bescheinigt. Eine negative Differenz aus Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Aktien wird in der Zeile für Aktienveräußerungsverluste ausgewiesen. Dieser Ausweis erfolgt jedoch nur, wenn Sie einen Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung gestellt hatten.

Die Zeile „**Ersatzbemessungsgrundlage**“ enthält die Summe aller pauschalen Bemessungsgrundlagen. Eine Ersatzbemessungsgrundlage kommt aufgrund fehlender Anschaffungskosten oder Veräußerungserlöse zur Anwendung. Die Ersatzbemessungsgrundlage wird als Bruttobetrag ausgewiesen, vor Berücksichtigung von Verlustverrechnung und Sparerpauschbetrag. Dies erfolgt unabhängig davon, ob wir hiervon einen Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen haben. Bei der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds erfolgt der Ausweis der Ersatzbemessungsgrundlage ggf. nach Abzug des von der Fondsart abhängigen Teilfreistellungssatzes. Sie können die tatsächlich zutreffende Steuerbemessungsgrundlage im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Dies ist möglich, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage höher war als die tatsächlich erzielten Kapitalerträge. War die angesetzte Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug niedriger als die tatsächlich erzielten Kapitalerträge, besteht für den Differenzbetrag eine Veranlagungspflicht.

Die Verpflichtung zur Nacherklärung entfällt aus Billigkeitsgründen, wenn die Differenz im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 500 Euro beträgt und keine weiteren Gründe für eine Pflichtveranlagung vorliegen.

Die Jahressteuerbescheinigung enthält unter der Position „**Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages**“ Ihren im Rahmen des Steuerabzugs bei uns in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag. Die Anlage KAP verlangt eine Aufteilung des Sparer-Pauschbetrages auf erklärte und nicht erklärte Kapitalerträge in den Zeilen 12 und 13. Bitte prüfen Sie, inwieweit eine Aufteilung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung vorzunehmen ist.

Kreditinstitute verrechnen negative Kapitalerträge (zum Beispiel Veräußerungsverluste, gezahlte Stückzinsen) mit positiven Kapitalerträgen (zum Beispiel Veräußerungsgewinne, Zinsen oder Dividenden). Dafür führen wir sogenannte Verrechnungssalden/Verlustverrechnungstöpfе. Negative Kapitalerträge – mit Ausnahme der Verluste aus der Veräußerung von Aktien – dürfen mit allen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Aktienveräußerungsverluste dürfen hingegen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden. Einen bis zum Jahresende nicht ausgeglichenen negativen Verlustverrechnungssaldo übertragen wir grundsätzlich in das nächste Kalenderjahr. Ein Übertrag erfolgt nicht, wenn Sie die Ausstellung einer Verlustbescheinigung beantragt haben. Die bestehenden Verlustverrechnungssalden werden dann im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung unter der Position „**Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes**“ ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt getrennt in den Zeilen „**Verluste ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien**“ („Sonstige“) und „**Verluste aus der Veräußerung von Aktien**“ („Aktien“).

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2018 für private Kapitalerträge

Die Verlustbescheinigung ermöglicht Ihnen im Rahmen der Veranlagung eine Verrechnung der Verluste mit Kapitalerträgen, die Sie zum Beispiel bei einem anderen Kreditinstitut erzielt haben. Ein Ausgleich dieser bescheinigten Verluste mit kapitalertragsteuerpflichtigen positiven Kapitalerträgen des folgenden Jahres darf dann durch uns nicht mehr erfolgen. Die Verrechnungssalden beginnen im Folgejahr wieder mit Null.

Zum 31. Dezember erfolgt zusätzlich eine Verlustverrechnung auf Basis des erteilten Freistellungsauftrages. Somit werden positive und negative Kapitalerträge auch von Ehe-/Lebenspartnern kundennummernübergreifend verrechnet. In der Verlustbescheinigung werden daher nur die nach dieser Verrechnung verbleibenden Verluste ausgewiesen.

Erfolgte im Kalenderjahr 2018 ein Steuerabzug, wird dieser unter den Positionen „**Kapitalertragsteuer**“ sowie „**Solidaritätszuschlag**“ in der Jahressteuerbescheinigung bescheinigt.

Darüber hinaus sind wir verpflichtet, auch eine auf die Kapitalertragsteuer entfallende „**Kirchensteuer**“ für Sie einzubehalten und abzuführen. Hierbei wenden wir den für Sie durch das Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Kirchensteuersatz von 8 Prozent oder 9 Prozent an. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird dadurch berücksichtigt, dass sich die Kapitalertragsteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer verringert. Somit ergibt sich ein abweichender Kapitalertragsteuersatz von 24,51 Prozent bei 8 Prozent Kirchensteuer oder von 24,45 Prozent bei 9 Prozent Kirchensteuer. Von Ehe-/Lebenspartnern erzielte Kapitalerträge werden diesen jeweils hälftig zugerechnet. Dies gilt auch für diejenigen Ehe-/Lebenspartner, die bis 2014 im „Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer“ ein hiervon abweichendes Aufteilungsverhältnis angegeben hatten.

Die einbehaltene Kirchensteuer wird in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen. Bei Gemeinschaftskonten/-depots von Ehe-/Lebenspartnern, die der gleichen Religionsgemeinschaft angehören, weisen wir die einbehaltene Kirchensteuer in der Jahressteuerbescheinigung in einer Summe aus. Bei Ehepartnern mit unterschiedlichen Konfessionen ist in der ersten Kirchensteuerzeile des amtlichen Musters die Kirchensteuer des Ehemannes auszuweisen. In der folgenden Zeile ist gemäß amtlichem Muster die Kirchensteuer der Ehefrau auszuweisen. In unserer Jahressteuerbescheinigung weisen wir – aus technischen Gründen – bei Ehepartnern mit unterschiedlichen Konfessionen in der ersten Kirchensteuerzeile immer die Kirchensteuer des ersten Kontoinhabers und in der folgenden Zeile die des zweiten Kontoinhabers aus.

Haben wir die Kirchensteuer für Sie einbehalten, ist eine Erklärung der Kirchensteuer im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Jedoch gibt es Fälle, in denen trotz der Übermittlung der Kirchensteuerinformationen durch das Bundeszentralamt für Steuern eine Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge in der Einkommensteuerveranlagung notwendig ist. Dies erfolgt aufgrund eines separaten Antrags im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung (Mantelbogen zur Einkommensteuererklärung Zeile 2 sowie Anlage KAP, Ankreuzmöglichkeit Zeile 2 rechts oben und Zeile 6). Bitte prüfen Sie, ob dies für Sie zutrifft. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:

– **Widerspruch gegen die Datenweitergabe**

Sofern Sie der Datenweitergabe durch das Bundeszentralamt für Steuern an uns widersprochen haben, ist bankseitig kein Einbehalt der Kirchensteuer möglich.

– **Änderung der Kirchensteuerinformationen während eines Jahres**

Haben sich im Bescheinigungszeitraum Veränderungen bei der Kirchenzugehörigkeit oder dem Kirchensteuersatz ergeben, werden diese unterjährig nicht berücksichtigt. Bitte prüfen Sie, ob der Steuerabzug in korrekter Höhe erfolgt ist.

– **Gemeinschaftskonten/-depots von Nichtehepartnern/-lebenspartnern**

Für Gemeinschaftskonten/-depots von Nichtehepartnern/-lebenspartnern ist ein Kirchensteuereinbehalt generell nicht vorgesehen.

– **Konten/Depots mit abweichend wirtschaftlich Berechtigten**

Für Konten/Depots mit abweichend wirtschaftlich Berechtigten (z.B. Treugeber) wird ein Kirchensteuereinbehalt nicht vorgenommen.

Ausländische Quellensteuer wird durch uns bei der Ermittlung der Höhe der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigt. Eine Anrechnung erfolgt maximal bis zur Höhe der Kapitalertragsteuer innerhalb eines Kalenderjahres. Sie finden die Höhe der tatsächlich angerechneten Quellensteuer unter der Position „**Summe der angerechneten ausländischen Steuer**“. Konnte die anrechenbare ausländische Quellensteuer innerhalb des Kalenderjahres nicht vollständig auf die Kapitalertragsteuer angerechnet werden, weisen wir den verbleibenden Betrag als „**Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer**“ in der Jahressteuerbescheinigung aus. Sie können diesen Betrag zwecks Anrechnung in Ihre Einkommensteuererklärung übernehmen (Anlage KAP, Zeile 52). Dies ist sinnvoll, wenn Sie im Kalenderjahr zum Beispiel weitere positive Kapitalerträge aus anderen Bankverbindungen erzielt haben. Ein Übertrag der anrechenbaren, nicht angerechneten Quellensteuer in nachfolgende Kalenderjahre ist nicht möglich. Fiktive Quellensteuer berücksichtigen wir, wenn in dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnung nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

Die französischen Steuerbehörden haben am 30. April 2018 ihre Zustimmung zur Anwendung eines niedrigeren anrechenbaren Quellensteuersatzes bestätigt. Danach sind im Steuerabzugsverfahren nur noch 12,8 Prozent (bisher 15 Prozent) auf die Kapitalertragsteuer anrechenbar. Der reduzierte Quellensteuersatz wurde gemäß Nichtbeanstandungsregelung im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Januar 2016 (AZ IV C 1 – S 2252/08/10004 :017, BStBl 2016 Seite 85, Rz. 208a) ab dem 1. Juli 2018 von uns berücksichtigt. Bitte prüfen Sie, ggf. unter Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters, ob Sie für den Zeitraum vor dem 1. Juli 2018 betroffen sind. In diesem Fall klären Sie die angerechnete französische Quellensteuer im Rahmen Ihrer Veranlagung.

„**Leistungen aus dem Einlagekonto**“ sind zum Zeitpunkt der Ausschüttung nicht steuerpflichtig. Daher unterliegen sie keinem Steuerabzug. Jedoch reduzieren sie die Anschaffungskosten der dahinter stehenden Aktien. Dies berücksichtigen wir bei einer späteren Veräußerung der Aktien. Sie brauchen nichts zu tun. Falls Sie im Kalenderjahr 2018 Leistungen aus dem Einlagekonto bezogen haben, bescheinigen wir Ihnen dies in der Jahressteuerbescheinigung.

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2018 für private Kapitalerträge

Anteile an Investmentfonds gelten aufgrund des Investmentsteuerreformgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als fiktiv veräußert und zum 1. Januar 2018 als neu angeschafft. Die Besteuerung der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 erfolgt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile.

Bei der tatsächlichen Veräußerung oder Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds ist die „**Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds**“ bis zum Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtig. Daher ist dieser Betrag in der Position „Höhe der Kapitalerträge“ enthalten. Eine materielle Steuerpflicht besteht in 2018 für den Betrag aber nicht, so dass Sie diesen im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung von der „Höhe der Kapitalerträge“ abziehen können (Anlage KAP, Zeile 7). Dies ist notwendig, damit geprüft werden kann, ob eine Erstattung der darauf einbehaltenen Kapitalertragsteuer möglich ist.

Anteile von Investmentfonds die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, gelten als sogenannte bestandsgeschützte Alt-Anteile. Die Gewinne aus der Veräußerung dieser Anteile zum 31. Dezember 2017 sind aufgrund des Bestandsschutzes steuerfrei. Ab 1. Januar 2018 anfallende Wertsteigerungen sind steuerpflichtig.

Für diese Wertsteigerungen wird ein Freibetrag von 100.000 Euro gewährt. Der Freibetrag kann nur im Rahmen der Veranlagung bei Ihrem zuständigen Finanzamt genutzt werden.

Die in der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung anzugebenden Beträge können Sie aus der entsprechenden Zeile „**nur nachrichtlich: Höhe der Gewinne im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung)**“ entnehmen und in die Zeile 8a der Anlage KAP übertragen.

2. Weitere wichtige Hinweise zu Ihrer Jahressteuerbescheinigung bzw. Verlustbescheinigung

Finanzinnovationen

Neben dem laufenden Zinsertrag unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen – unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt – der Abgeltungsteuer. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Wertpapier nach der in 2006/2007 ergangenen BFH-Rechtsprechung als „Nicht-Finanzinnovation“ einzustufen wäre. Damit sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen kapitalertragsteuerpflichtig. Verluste sind im Verlustverrechnungstopf Sonstige zu berücksichtigen.

Schätzthesaurierung im Rahmen der Investmentsteuerreform

Sofern Sie Anteile an in- oder ausländischen Publikumsfonds zum 31. Dezember 2017 gehalten haben und nachfolgende Bedingungen erfüllt sind

- Die Kapitalanlagegesellschaft hat eine Schätzthesaurierung zum 31. Dezember 2017 nach dem vereinfachten Verfahren gemäß eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. November 2017 (AZ IV C 1 – S 1980-1/16/10010 :010) vorgenommen.
- Später ermittelte tatsächliche steuerliche Thesaurierungswerte zum 31. Dezember 2017 weichen um mehr als 30 Prozent von dem verwendeten Schätzwert ab.

hat die Kapitalanlagegesellschaft eine Korrektur der Thesaurierungswerte anzuzeigen. Die Korrekturbeträge sind von der Kapitalanlagegesellschaft im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Unterschiedsbeträge gelten im Veranlagungszeitraum 2018 als zu- bzw. abgeflossen. Bitte prüfen Sie ggf. unter Hinzuziehung Ihres steuerlichen Beraters diesen Sachverhalt.

Schadensersatz bzw. Kulanzzahlungen und weitergegebene Bestandsprovisionen

Sofern Sie im Zusammenhang mit Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds eine Schadensersatz beziehungsweise eine Kulanzzahlung, oder eine weitergegebene Bestandsprovision erhalten haben, ist darauf nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben vom 17. Januar 2019, IV C 1 – S 2252/08/10004 :023, BStBl I 2019, S. 51, Rz 83 u. 84) grundsätzlich der zum Zeitpunkt der Zahlung gültige Teilfreistellungssatz anzuwenden. Bitte beachten Sie, dass es nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht zu beanstanden ist, wenn für den Kapitalertragsteuerabzug auf solche Zahlungen, die in 2018 zugeflossen sind, der Teilfreistellungssatz noch nicht angewandt wurde.

Kapitalerhöhung gegen Einlage

Werden anlässlich einer Kapitalerhöhung gegen Einlage Bezugsrechte zugeteilt, dürfen diese nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. April 2018 (AZ IV C 1 – S 2252/08/10004 :021, BStBl I 2018, S.624, Rz. 108 u. 110) nicht mit Anschaffungskosten in Höhe von 0 Euro bewertet werden, wenn die zu Grunde liegenden Aktien vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. Nach Randziffer 324 dieses Schreibens findet diese Neuregelung für die Kapitalertragsteuererhebung ab dem 1. Januar 2019 Anwendung.

Im Kalenderjahr 2018 wurden Bezugsrechte in den genannten Fällen mit Anschaffungskosten in Höhe von 0 Euro bewertet. Sollten Sie die durch die Ausübung der Bezugsrechte erworbenen jungen Aktien veräußert haben, prüfen Sie bitte die Höhe des Steuereinhaltes im Rahmen Ihrer Einkommensteueranmeldung. Ziehen Sie gegebenenfalls einen steuerlichen Berater hinzu.

Zuteilung von Anteilen im Rahmen von ausländischen Kapitalmaßnahmen

Es treten vermehrt Kapitalmaßnahmen ausländischer Gesellschaften auf, bei denen die Aktionäre sogenannte Gratis- oder Berichtigungsaktien erhalten. Diese Kapitalmaßnahmen wurden grundsätzlich mangels detaillierter Informationen zunächst als steuerpflichtige Sachausschüttung mit Kapitalertragsteuerbelastung behandelt. Soweit eine im Nachgang durch die Finanzverwaltung durchgeführte Überprüfung ergeben hat, dass die Maßnahmen nicht steuerpflichtig waren, haben wir eine Korrektur vorgenommen.

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2018 für private Kapitalerträge

Zur Vermeidung einer Kapitalertragsteuerbelastung ohne tatsächlichen Geldzufluss hat das Bundesministerium der Finanzen eine Regelung erlassen, nach der die Einkünfte aus der unentgeltlichen Zuteilung von Anteilen an ausländischen Gesellschaften sowie deren Anschaffungskosten für kapitalertragsteuerliche Zwecke grundsätzlich mit 0 Euro anzusetzen sind. Dies führt zum Zeitpunkt der Veräußerung der erhaltenen Anteile dazu, dass der gesamte Veräußerungserlös dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt. Es kann unter Umständen bereits vor Veräußerung sinnvoll sein, die steuerliche Behandlung der Anteilsgewährung im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung überprüfen zu lassen.

Hiervon grundsätzlich zu unterscheiden sind ausländische Kapitalmaßnahmen in Form eines „spin-off“. Dabei gliedert ein bestehendes Unternehmen einen Unternehmensteil als eigenständiges Unternehmen aus und bringt dieses häufig an die Börse. Nach Auffassung der Finanzverwaltung führt dies zu einer steuerpflichtigen Sachausschüttung mit Kapitalertragsteuerbelastung ohne Anwendung der genannten Regelung des Bundesministeriums der Finanzen.

Termingeschäfte – Gezahlter Barausgleich / Verfall bzw. Veräußerung von Zertifikaten

Der bei Ausübung einer Option/eines Optionsscheins durch den Stillhalter zu leistende Barausgleich stellt nun auch nach Auffassung der Finanzverwaltung einen negativen Kapitalertrag dar (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. April 2018, AZ IV C 1 – S 2252/08/10004 :021, BStBl I 2018, S. 624, Rz. 26 und 34). Die durch einen Stillhalter in 2018 oder früheren Kalenderjahren geleisteten Barausgleichszahlungen sind nicht im Verlustverrechnungstopf Sonstige berücksichtigt. Ursache hierfür ist die unterjährige Veröffentlichung des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen. Sie können diese Verluste mit Verweis auf das Schreiben vom 12. April 2018 im Rahmen Ihrer Veranlagung erklären.

Der Verlust in Folge eines Verfalls einer Kauf- oder Verkaufsoption in Höhe der für den Erwerb der Option/des Optionsscheins entstandenen Aufwendungen stellt einen negativen Kapitalertrag dar. Dies gilt nach Randziffer 27 und 32 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. April 2018 nun auch für den vorzeitigen Verfall von Optionen/Optionsscheinen durch Erreichen eines Schwellenwertes (Optionen mit Knock-out-Charakter). Entsprechende Verluste wurden für das Kalenderjahr 2018 berücksichtigt.

Zertifikate

Haben Sie Zertifikate vor einer wertlosen Ausbuchung zu 0,01 Euro/0,001 Euro im Rahmen eines Festpreisgeschäfts verkauft, berücksichtigen wir einen aus diesen Geschäften resultierenden Veräußerungsverlust grundsätzlich im Verlustverrechnungstopf Sonstige (Ausnahmen siehe nachfolgenden Punkt). Bitte prüfen Sie vor dem Hintergrund der möglichen gegenläufigen Auffassung der Finanzverwaltung die steuerliche Relevanz dieser Veräußerung. Falls notwendig, ziehen Sie einen steuerlichen Berater hinzu.

Veräußerungsgeschäfte

Seit dem 9. Oktober 2012 wurde der Begriff der „Veräußerung“ durch das Bundesministerium der Finanzen eingeschränkt. Verkäufe von Wertpapieren gelten nur als Veräußerung im steuerlichen Sinn, wenn das Ergebnis aus Verkaufserlös abzüglich Kosten (Provision und fremde Spesen) positiv ist. Mit dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2014 (Az. IV C 1 – S 2252/08/10004 :015, BStBl. I 2014, S. 1608) wurde die Randziffer 59 dahingehend ergänzt, dass ein Veräußerungsverlust nicht zu berücksichtigen ist, wenn sich die Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut aus den Veräußerungserlösen unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Diesen Regelungen unterliegende Veräußerungsverluste des Kalenderjahres 2018 haben wir nicht in den zugehörigen Verlustverrechnungstopfen berücksichtigt. Der Auffassung der Finanzverwaltung steht ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12. Juni 2018 (VIII R 32/16) entgegen. Eine Ausnahme hiervon besteht jedoch nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. Januar 2017 für Optionen/Optionsscheine – jeweils mit und ohne Knock-out-Charakter (AZ IV C 1 – S 2252/08/10004 :018).

Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte enthalten die Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem bereits bei Abschluss des Geschäfts festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Gewinne/Verluste aus Devisentermingeschäften mit Differenzausgleich (Barausgleich) zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Erträge aus Devisentermingeschäften mit effektiver Lieferung unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer. Diese sind nur bei einem Verkauf/Tausch der Währung innerhalb der Jahresfrist als Gewinn oder Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft steuerrelevant. Devisentermingeschäfte mit effektiver Lieferung sind im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung anzugeben.

3. Abschließende Hinweise

Aufgrund von Änderungen in der Steuergesetzgebung behalten wir uns Änderungen zum automatischen Versand in den folgenden Jahren vor. Auf Wunsch ist die Zusendung der Jahressteuerbescheinigung selbstverständlich für jedes Jahr möglich. Für Kunden der Vermögensverwaltung erfolgt eine automatische Zusendung der Jahressteuerbescheinigung.